

VG München

Urteil vom 12.9.2007

Tenor

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der am ... 1975 in A. geborene Kläger ist syrischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit. Er stellte erstmals am ... 2000 Asylantrag, den das Bundesamt (damals: für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge) mit Bescheid vom ... 2000 ablehnte, die hiergegen gerichtete Klage wurde vom Bayerischen Verwaltungsgericht München mit Urteil vom 10. Mai 2004 (Az. M 22 K ...), rechtskräftig seit ... 2004, abgewiesen. Den am ... 2005 gestellten Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit Bescheid vom ... 2006 ab. Die hiergegen gerichtete Klage (M 22 K ...) nahm die Bevollmächtigte des Klägers mit der am 13. September 2006 bei Gericht eingegangenen Erklärung zurück; den gleichzeitig mit Klageerhebung gestellten Antrag nach § 123 VwGO auf Widerruf der Mitteilung gemäß § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG gegenüber der Ausländerbehörde lehnte das Verwaltungsgericht München mit Beschluss vom 6. Juli 2006 ab (Az. M ...).

Mit Schreiben vom 18. September 2006 beantragte die Bevollmächtigte des Klägers die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens mit dem Ziel der Anerkennung des Klägers als Asylberechtigter, hilfsweise der Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 bis 7 beim Kläger vorliegen. Dem Kläger stünden neue Tatsachen und Beweismittel zur Verfügung, die die Einleitung eines weiteren Verfahrens gebieten würden. Der Kläger gehöre der Syrischen Kurdischen Bewegung für demokratische Veränderung in Syrien an. Diese Vereinigung habe zwischenzeitlich den Dialog mit der jüdischen Zentrale in Deutschland gesucht. Hierzu wurde ein Foto vorgelegt, auf dem fünf Personen abgebildet sind; eine davon ist als Bruder des Klägers bezeichnet, eine weitere als „...“. Weiter wurde ausgeführt, dass der Kläger, der Mitglied in einer kurdischen Exilorganisation sei, die Kontakte zu Israel unterhalte, in den Verdacht der Konspiration gegen den eigenen Staat, somit des Hochverrats, gerate. Der syrische Präsident habe zwischenzeitlich derartig gegen Israel Stellung bezogen, dass der

deutsche Außenminister einen geplanten Besuch in Syrien abgesagt habe, so dass damit zu rechnen sei, dass Rückkehrer aus Deutschland besonderen Kontrollen unterworfen würden. Die gesamten Verhältnisse hätten beim Kläger Depressionen ausgelöst, das vorhandene Asthma-Leiden habe sich verschlimmert, er könne in seinem Heimatland nicht ordnungsgemäß behandelt werden.

Mit Bescheid vom ... 2007 lehnte das Bundesamt den Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens und den Antrag auf Abänderung der Bescheide vom ... 2006 bezüglich der Feststellung zu § 53 AuslG in der jetzt geltenden Fassung des § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG ab.

Hiergegen richtet sich die am 14. März 2007 beim Bayerischen Verwaltungsgericht München erhobene Klage, mit der der Kläger beantragt:

1. Der Bescheid der Beklagten vom ... 2007, zugestellt am 2. März 2007, wird aufgehoben und der Kläger als asylberechtigt anerkannt.
2. Es wird festgestellt, dass beim Kläger Abschiebungshindernisse gemäß § 60 AufenthG vorliegen.

Der syrische Geheimdienst beobachte die exilpolitische Szene in Deutschland. Die Annäherung der Kurdischen Partei zu der Jüdischen Vereinigung, die unstreitig stattgefunden habe, dürfte als Hochverrat zu werten sein. Außerdem sei der Kläger behandlungsbedürftig erkrankt, hierzu wurden zwei privatärztliche Atteste vom 13. September 2006 bzw. 12. September 2006 vorgelegt.

Mit Schreiben vom 27. März 2007 beantragte die Beklagte,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 10. August 2007 wurde der Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen (§ 76 Abs. 1 AsylVfG).

In der mündlichen Verhandlung am 5. September 2007 erhielt der Kläger Gelegenheit zur Darstellung der geltend gemachten Gründe für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens, auf die Niederschrift hierüber wird Bezug genommen.

Wegen weiterer Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, der zum Verfahren beigezogenen Akten der vorangegangenen gerichtlichen Verfahren ..., sowie der von der Beklagten vorgelegten Verfahrensakten Bezug genommen.

#### Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, jedoch unbegründet. Der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamts vom ... 2007 ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 und 5 VwGO). Der Asylfolgeantrag des Klägers sowie der hilfsweise gestellte Antrag auf Wiederaufgreifen

des Verfahrens bezüglich der Feststellung zu § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG führt nicht zur Durchführung eines weiteren Asyl- bzw. Feststellungsverfahrens (§ 71 Abs. 1 AsylVfG i. V. m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG). Die Klage war deshalb abzuweisen.

Stellt ein Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages erneut einen Asylantrag, so ist ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen (§ 71 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG). Diese Vorschrift setzt voraus, dass sich die der Bundesamtsentscheidung zu Grunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zu Gunsten des Asylbewerbers geändert hat (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG), neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG) oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind (§ 51 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG). Der Asylfolgeantrag ist nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außer Stande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen (§ 51 Abs. 2 VwVfG). Der Antrag muss binnen drei Monaten gestellt werden. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Betroffene von dem Grund für das Wiederaufgreifen Kenntnis erhalten hat (§ 51 Abs. 3 VwVfG).

Die Beachtlichkeit eines Folgeantrags wegen nachträglicher Änderung der Sachlage im Sinne von § 51 Abs. 1 Nr. 1 AsylVfG kann nur bejaht werden, wenn der Asylbewerber eine solche Änderung im Verhältnis zu der der früheren Asylentscheidung zu Grunde gelegten Sachlage glaubhaft und substantiiert vorträgt; hieraus muss sich ein schlüssiger Ansatz für eine mögliche politische Verfolgung ergeben. Das ist nicht der Fall, wenn das Vorbringen nach jeder vernünftigerweise vertretbaren Betrachtung ungeeignet ist, zur Asylberechtigung bzw. zum Abschiebungsschutz zu verhelfen. Das Gericht ist dabei nicht befugt, der Prüfung des Folgeantrags andere als die vom Asylbewerber selbst geltend gemachten Gründe zu Grunde zu legen.

Die vom Kläger nun geltend gemachten Gründe sind keine neuen Tatsachen im Sinne des § 51 Abs. 1 VwVfG, sondern entsprechen denen, auf die er sich bereits im vorangegangenen (Folge-)Verfahren gestützt hatte. Dies gilt sowohl für die Mitgliedschaft in der Syrischen kurdischen Bewegung für demokratische Veränderung in Syrien (deren Parteiprogramm bereits im Verfahren M 22 K ... vorgelegt worden war), als auch für die behauptete Annäherung dieser Organisation an eine jüdische Organisation; auch das Foto über ein Treffen des Bruders des Klägers mit Herrn ..., dem Vorsitzenden der Jüdischen Gemeinde ... vorgelegt. Irgendwelche Umstände, die aus diesen Tatsachen eine nunmehr aktuell gegebene Gefährdung des Klägers für den Fall der Rückkehr begründen könnten, sind nicht dargetan und auch nicht ersichtlich. Ob die behauptete Verschärfung des Verhältnisses von Syrien zu Israel zutrifft oder ob es tatsächlich eine Annäherung, insbesondere die Anbahnung von Friedensverhandlungen zwischen beiden Staaten gegeben hat, kann offen bleiben. Denn der – selbst nach Angabe des Klägers bislang einmalige – Kontakt einer kurdischen Exilorganisation mit dem Vorsitzenden einer jüdischen Gemeinde in Deutschland ist für die syrische Regierung ohne jegliche Bedeutung. Es ist zu differenzieren zwischen dem Staat Israel und Angehörigen einer jüdischen Gemeinde. Syrischen Staatsbürgern sind Kontakte mit Israel, nicht aber mit Angehörigen einer jüdischen Gemeinde verboten; es gibt sogar in Syrien weiterhin eine jüdische Gemeinde, wenn auch deren Mitgliederzahl weiterhin abnimmt und nun (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes zu Syrien vom 17. März 2006, S. 17 f) von ursprünglich etwa 4.000 Personen auf weniger als 100 Personen

zusammengeschmolzen ist. Irgendeine politische Betätigung von Herrn ... für Israel oder auch nur aktuelle Kontakte mit Israel hat weder der Kläger vorgetragen, noch ergeben sie sich aus den über das Internet zugänglichen Informationen über Herrn ..., die mit dem Kläger in der mündlichen Verhandlung besprochen wurden: Danach zog Herr ... im Jahr 1982 nach ... und baute dort die jüdische Gemeinde auf, deren Vorsitzender er ist, er ist außerdem Vorsitzender der Gesellschaft für christlich-jüdische Zusammenarbeit und Experte für Fragen zur aktuellen politischen Lage in Israel und Nahost und hält in dieser Eigenschaft Vorträge. Die Frage, inwieweit das Treffen des Bruders des Klägers mit Herrn ... überhaupt im Auftrag der Exilorganisation, deren Mitglied der Kläger ist, stattgefunden hat, kann daher ebenfalls offen bleiben.

Auch eine nun aktuell gegebene Gefährdung für aus Deutschland zurückkehrende Asylbewerber ist nicht dargetan. Die zur Untermauerung dieser Behauptung herangezogene Absage des Besuchs des deutschen Außenministers in Damaskus ereignete sich bereits im August 2006, ist demnach keine neue Tatsache im Sinne des § 51 Abs. 1 VwVfG. Abgesehen davon hat sich das Verhältnis zwischen Deutschland und Syrien wieder normalisiert, wie die Presseberichte über den Besuch der deutschen Bundesentwicklungsministerin in Syrien, der am 27. August 2007 begann, und die dabei gemachten Aussagen über eine wirtschaftliche Zusammenarbeit beider Staaten belegen.

Das vom Kläger erstmals in der mündlichen Verhandlung am 5. September 2007 angeführte Telefonat seines in Syrien lebenden Bruders, in dem dieser unter dem Druck eines Geheimdienst-Mitarbeiters den Kläger für den Fall einer Rückkehr nach Syrien in Sicherheit gewiegt haben will, glaubt das Gericht dem Kläger nicht. Es ist völlig unglaubwürdig, dass der Bruder des Klägers in einem auf dieses Telefonat folgenden weiteren Anruf den Kläger auf den wahren Sachverhalt hingewiesen haben will, obwohl ihm und dem Bruder – wie der Kläger im Verlauf der Anhörung ausgeführt hat – bekannt gewesen sei, dass alle Telefonate abgehört würden.

Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf ein Wiederaufgreifen des Verfahrens mit dem Ziel der Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 AufenthG. Zum einen bestanden die mit den Attesten vom 13. September 2006 und vom 12. September 2006 attestierten Erkrankungen (Anpassungsstörung mit Somatisierungen bzw. Rhinokonjunktivitis Allergica und bronchiale Hyperreabilität) schon bei Abschluss des vorangegangenen Asylverfahrens am ... 2006. Zum anderen ist nach den in der mündlichen Verhandlung ins Verfahren eingeführten Erkenntnismitteln das medizinische Versorgungssystem in Syrien gut, in größeren Städten mit europäischem Standard vergleichbar, es sind sogar psychische Erkrankungen behandelbar.

Andere Gründe für ein Wiederaufgreifen des Asylverfahrens oder der Verfahren zur Abänderung der Feststellungen zu § 53 AuslG a. F. (jetzt § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG) hat der Kläger nicht vorgetragen. Ergänzend wird noch auf die zutreffenden Ausführungen des streitgegenständlichen Bescheids Bezug genommen (§ 77 Abs. 2 AsylVfG).

Die Klage war nach allem mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 ff ZPO.